

Das kirchliche Frauenstimmrecht angenommen im Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

führungen, die im wesentlichen keine neuen Gesichtspunkte ergaben, sondern die bekannten Argumente enthielten, wurden von den zahlreichen Zuhörerinnen auf den Tribünen mit beifälligen, aber auch missbilligenden Ausrufen verfolgt. Die Redner beider Lager suchten die Beweisführung der Gegenseite zu widerlegen, doch zeigte der Verlauf der Diskussion, dass die Meinung der Ratsmitglieder unzweideutig feststand und eine Ansichtsänderung nicht erzielt werden konnte.

In namentlicher Abstimmung wurde mit 79 Ja gegen 31 Nein Eintreten auf die Partialrevision der Verfassung auf Einführung des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts der Frauen beschlossen. Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates kann das fakultative Referendum ergriffen werden. Erst wenn das Referendum innert nützlicher Frist nicht zustandekommt oder wenn die Volksabstimmung eine Zustimmung ergibt, kann der Grosse Rat den Beschluss auf Verfassungsänderung erlassen, der dann dem obligatorischen Referendum unterstellt ist. Grosser Rat und Regierungsrat sind an diese gesetzlichen Fristen und an das vorgeschriebene Prozedere gebunden. (Nach Tgbl.)

Das kirchliche Frauenstimmrecht angenommen im Kanton Appenzell A.-Rh.

Die evangelische Landeskirche des Kantons Appenzell A.-Rh. hat mit 10 gegen 9 Kirchgemeinden und 776 Ja gegen 649 Nein folgender neuer Bestimmung der kantonalen Kirchenordnung zugestimmt: „Den Appenzeller einzelnen Kirchgemeinden steht es frei, den Frauen, welche das 20. Altersjahr vollendet haben, das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Kirchgemeinden zu gewähren“. Damit erhalten die Kirchgemeinden die Möglichkeit, auf ihrem Gebiet das volle kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen, nicht aber das Recht, Frauen in die kantonale Synode zu delegieren.

Wir freuen uns mit den Appenzeller Frauen über diesen Erfolg und hoffen, dass die Gemeinden recht bald von dem neuen Recht Gebrauch machen werden.

Das kirchliche Frauenstimmrecht im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn haben seit der Verfassungsrevision im Jahre 1952 vier von sieben christ-katholischen Kirchgemeinden und fünf von siebzehn evangelisch-reformierten Kirchgemeinden das kirchliche Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt.